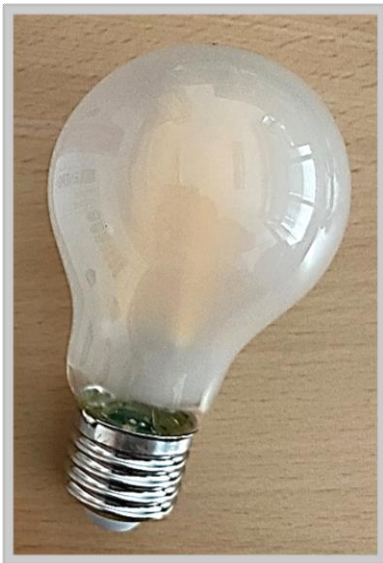


Überwachung des Energieverbrauchs von Leuchtmitteln



Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland (LUA) hat von Anfang Februar bis Ende Juni 2022 im Rahmen einer Schwerpunktaktion die Einhaltung der formalen und technischen Anforderungen, die sich aus dem Energieverbrauchsrelevante Produktegesetz (EVPG) und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) sowie den relevanten EU-Vorschriften für Leuchtmittel ergeben, im Sinne einer Marktüberwachungsmaßnahme kontrolliert.

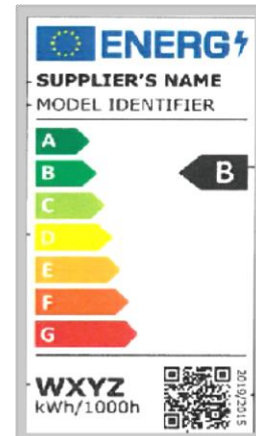
Da keine im Saarland ansässigen Hersteller von Leuchtmitteln ausfindig gemacht werden konnten, wurden 26 Proben in sechs Filialen zweier namhafter Baumarktketten entnommen.

Die ausgewählten Leuchtmittel wiesen die folgenden Eigenschaften auf:

1. Sockel E27
2. Lichtfarbe warmweiß 2700K
3. Spannung 230 V/50 Hz
4. Farbwiedergabeindex $R_a > 80$

Die Leuchtmittel wurden auf Einhaltung formaler Anforderungen wie CE-Kennzeichnung, Aufdruck des Energielabels, Angaben zum Produktverantwortlichen u. a. nach den folgenden Vorschriften überprüft:

- 1) EVPG
- 2) RL 2009/125/EG
- 3) VO (EU) Nr. 2019/2015
- 4) VO (EU) Nr. 2019/2020



Weiterhin wurden die Produkte im Auftrag des LUA durch die Hessische Eichdirektion auf Einhaltung technischer Anforderungen wie Leistung, Nutzlichtstrom, Farbtemperatur und Farbwiedergabewert nach Verordnung (EU) Nr. 2019/2020 und (EU) Nr. 2019/2015 überprüft.

Die Stichprobe des LUA ergab bei einem Produkt geringfügige formale Mängel. Auf der Verpackung war das Energielabel nach der nicht mehr gültigen Verordnung (EU) Nr. 874/2012 aufgebracht. Auch in Bezug auf die Informationspflichten auf der Verpackung wurde die nicht mehr gültige Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 herangezogen.

Die technischen Anforderungen hinsichtlich Energieeffizienz wurden bei allen Leuchtmitteln eingehalten.

Insgesamt ergab die durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahme ein positives Ergebnis. Der betroffene Betrieb wurde in einem Schreiben über die festgestellten formalen Mängel informiert und gebeten das LUA über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Mängelbeseitigung in Kenntnis zu setzen.

Es war in keinem Falle erforderlich, sanktionierende Maßnahmen gegen Wirtschaftsakteure einzuleiten.